



# DAS COVID-19 RATENZAHLUNGSMODELL

## Information für betroffene Unternehmen

Die Covid-19 Pandemie hat sich auf die Liquidität vieler Unternehmen nachteilig ausgewirkt. Am 30. Juni 2021 werden sowohl die Abgabenrückstände in der Finanzverwaltung als auch die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung fällig, die zwischen 15.03.2020 und 30.06.2021 gestundet wurden. Das Abbauen der aufgebauten Rückstände ist oft nicht auf einmal möglich. Ab 01.07.2021 gibt es daher in der Finanzverwaltung und in der Sozialversicherung ein zweiphasiges Ratenzahlungsmodell zur Begleichung der Covid-19-bedingten Rückstände. In der Finanzverwaltung gilt dies für Abgabenschulden, die überwiegend (zu mehr als 50 %) Covid-19-bedingt sind. Als Erleichterung bietet die Finanzverwaltung für die ersten drei Monate eine sog. „Safety-Car-Phase“ an, bei der die Höhe der Raten noch einmal deutlich reduziert wird. Dienstgeber haben ebenso die Möglichkeit, mit der ÖGK bzw. BVAEB eine „Safety-Car-Phase“ zu vereinbaren und die Raten in den ersten drei Monaten ab Juli 2021 auf null Euro zu reduzieren.

## Übersicht zum Covid-19 Ratenzahlungsmodell

- Gestundete Abgaben können in Raten über zwei Phasen zurückbezahlt werden.
- Phase 1 (01.07.2021 – 30.09.2022) umfasst 15 Monate, Phase 2 (01.10.2022 – 30.06.2024) umfasst 21 Monate (insgesamt 36 Monate).
- Das Ratenzahlungsmodell gilt für die Finanzverwaltung und die ÖGK bzw. BVAEB.
- Die Stundungszinsen betragen ab 01.07.2021 2 % über dem Basiszinssatz (d.h. derzeit 1,38 %). Dies gilt auch für Ratenzahlungen (bei ÖGK/BVAEB von 01.07.2021 – 30.09.2022).

Die **Beantragung der Ratenzahlungen** für die **Finanzverwaltung** erfolgt über FinanzOnline und für die **Sozialversicherung** individuell bei der ÖGK bzw. BVAEB. Die ÖGK bietet als Service für ihre Kunden einen Ratenrechner unter [www.gesundheitskasse.at/ratenrechner](http://www.gesundheitskasse.at/ratenrechner) an. Auch die Finanzverwaltung bietet einen Ratenrechner unter [www.bmf.gv.at/ratenzahlung](http://www.bmf.gv.at/ratenzahlung) an.

## Phase 1

- Anträge an die **Finanzverwaltung** müssen zwischen 10.06. und 30.06.2021 eingebracht werden (über FinanzOnline oder – wenn technisch nicht zumutbar – auf dem Postweg). In der **Sozialversicherung** steht den Betrieben im Bedarfsfall ein elektronischer Ratenantrag seit 01.06.2021 in WEBEKU zur Verfügung.
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 beträgt 15 Monate (Ende: 30.09.2022).
- Die Raten müssen angemessen sein. Um auch Phase 2 in Anspruch nehmen zu können, müssen in Phase 1 mind. 40 % des Abgabenrückstandes zurückbezahlt werden.
- Um auf die andauernden wirtschaftlichen Herausforderungen Rücksicht zu nehmen, gibt es Erleichterungen bei der Rückzahlung während der ersten 3 Monate (sog. „Safety-Car-Phase“). In diesem Zeitraum können in der **Finanzverwaltung** die Raten auf 1 % des überwiegend Covid-19-bedingten Abgabenrückstands pro Monat zwischen 01.07.2021 und 30.09.2021 reduziert werden. Sollten selbst dann noch Liquiditätsprobleme auftreten, können die Raten in diesem Zeitraum auf 0,5 % des überwiegend Covid-19-bedingten Rückstandes reduziert werden. Die Quote von 40 % in Phase 1 wird dadurch nicht geändert. Bei **ÖGK** bzw. **BVAEB** gibt es bei Liquiditätsproblemen im Sinne der „Safety-Car-Phase“ in Einzelfällen die Möglichkeit, einen späteren Ratenzahlungsbeginn zu vereinbaren und die Raten in den ersten drei Kalendermonaten ab Juli 2021 auf null Euro zu reduzieren.
- Geleistete Ratenzahlungen können weder nach der Insolvenzordnung noch nach der Anfechtungsordnung angefochten werden, wodurch eine rasche, großzügige und unkomplizierte Bewilligung ohne Rücksicht auf die Bonität erfolgen kann.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Ratenvereinbarungen bei ÖGK bzw. BVAEB ist, dass Beiträge für die Kurzarbeitsbeihilfe, Risikofreistellung oder Absonderung bis zum 15. des auf die Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonats entrichtet wurden.

## Phase 2

- Anträge an die **Finanzverwaltung** müssen noch vor 31.08.2022 eingebracht werden (bei **ÖGK** bzw. **BVAEB** bis zum 30.09.2022).
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 2 beträgt 21 Monate (Ende: 30.06.2024).
- Gegenstand der Phase 2 sind jene Abgaben- bzw. Beitragsrückstände, für die das Ratenzahlungsmodell in Phase 1 gewährt wurde, die aber noch nicht vollständig entrichtet werden konnten.
- Voraussetzung: 40% des Abgaben- bzw. Beitragsrückstandes wurde in Phase 1 beglichen und es ist kein Terminverlust eingetreten.
- Ein Nachweis der Einbringlichkeit (z.B. Daten der Buchhaltung) ist in der Phase 2 durch den Abgaben- bzw. Beitragsschuldner vorzulegen. Bei der Finanzverwaltung werden die genauen Erfordernisse dieses Nachweises noch in einer Verordnung definiert.  
**In beiden Phasen kann bei der Finanzverwaltung jeweils ein Mal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden. In der Sozialversicherung erfolgt eine individuelle Regelung im Einzelfall.**

# FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen

## Finanzverwaltung

### **Wie ist mit laufenden Abgaben der Finanzverwaltung für Beitragszeiträume ab Juni 2021 umzugehen?**

Covid-19-bedingte Abgabenrückstände wurden entweder auf Antrag bis 30.06.2021 gestundet bzw. wurden zum 31.03.2021 bereits bestehende Stundungen von Gesetzes wegen verlängert. Bei Vorliegen einer aufrechten Stundung haben auch die auf demselben Abgabenkonto verbuchten Abgabenschuldigkeiten den Zahlungstermin 30.06.2021. Nach diesem Datum fällig werdende (d.h. künftig neu entstehende) Abgabenschulden sind dann (wie in Vor-Corona-Zeiten) zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

### **Gilt das Covid-19-Ratenzahlungsmodell auch für nicht überwiegend Covid-19-bedingte Rückstände?**

Nein, das Covid-19-Ratenzahlungsmodell gilt nur für überwiegend Covid-19-bedingte Rückstände.

### **Was passiert, wenn während einer vereinbarten Ratenzahlung die Raten nicht mehr bezahlt werden können?**

Es tritt Terminverlust ein: Hinsichtlich aller von der Ratenvereinbarung umfassten, noch nicht beglichenen Abgaben können Einbringungsmaßnahmen durch die Finanzverwaltung gesetzt werden. Der Abgabepflichtige hat allerdings die Möglichkeit, vor Eintritt eines Terminverlustes einmalig eine Neuverteilung der Raten zu beantragen. Nach Eintritt eines Terminverlustes kann grundsätzlich erneut ein Antrag auf Zahlungserleichterung gestellt werden. Das begünstigte Ratenzahlungsmodell kommt in diesem Fall jedoch nicht mehr zur Anwendung, sondern es sind die allgemeinen Kriterien des § 212 Abs. 1 BAO zu erfüllen (Vorliegen erheblicher Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben).

### **Wer entscheidet über die Höhe der Raten in Phase 1?**

Die Höhe der Raten muss angemessen sein. Der Begriff „angemessene Raten“ steht jedoch einer flexiblen Handhabung des COVID-19-Ratenzahlungsmodells nicht entgegen. Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit, auch Ratenzahlungen mit flexiblen Zahlungsplänen zu bewilligen.

### **Wie kann die „Safety-Car-Phase“ der Finanzverwaltung beansprucht werden?**

Im Zuge der Beantragung der Phase 1 des Ratenzahlungsmodells kann angegeben werden, ob die „Safety-Car-Phase“ in Anspruch genommen wird.

### **Welche reduzierte Rate (0,5 % bzw. 1 %) wird in der Safety-Car-Phase von der Finanzverwaltung angewendet?**

Wird bei Beantragung der Phase 1 des Ratenzahlungsmodells die Anwendung der „Safety-Car-Phase“ bekannt gegeben, so ist es ausreichend, in den ersten drei Monaten Raten in Höhe von 1 % des Covid-19-bedingten Abgabenrückstands zu beantragen. Käme es bei Ansatz dieser begünstigten Raten dennoch zu Liquiditätsschwierigkeiten, so kann im Zuge der Antragstellung auch ersucht werden, in den ersten drei Monaten nur Raten in Höhe von je 0,5 % des Covid-19-bedingten Abgabenrückstands zu leisten. ►

## Sozialversicherung

### **Wie ist mit laufenden Beiträgen der ÖGK bzw. BVAEB für Beitragszeiträume ab Juni 2021 umzugehen?**

Die laufenden Beiträge für Beitragszeiträume ab Juni 2021 sind wieder zu üblichen Fristen zu begleichen. Die Zahlungsfrist endet am 15. des Folgemonats (zuzüglich dreitägiger Respiro-Frist).

### **Gilt das Covid-19-Ratenzahlungsmodell auch für nicht Covid-19-bedingte Rückstände?**

Nein, das Covid-19-Ratenzahlungsmodell gilt nur für Covid-19-bedingte Rückstände.

### **Was gilt bei Kurzarbeit?**

Eine Ratenvereinbarung ist nur möglich, wenn die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge bis zum 15. des auf die Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonats entrichtet werden. Das gilt auch für die Erstattung bei der Covid-19-Risikofreistellung und Vergütung nach einer Absonderung aufgrund des Epidemiegesetzes.

### **Was passiert, wenn während einer vereinbarten Ratenzahlung die Raten nicht mehr bezahlt werden können?**

In diesem Fall setzen Sie sich bitte so rasch wie möglich mit ihrem zuständigen Ansprechpartner bei ÖGK bzw. BVAEB in Verbindung. Achtung, ein Terminverlust in der Phase 1 steht einer Ratenvereinbarung in der Phase 2 entgegen!

### **Was ist für die „Safety-Car-Phase“ in der Sozialversicherung zu beachten?**

Im Falle von Liquiditätsproblemen besteht die Möglichkeit, einen späteren Ratenzahlungsbeginn zu vereinbaren. Es ist jedoch jedenfalls ein Antrag im Juni 2021 erforderlich. Die Höhe der Raten werden zwischen dem Dienstgeber und der ÖGK vereinbart. Die einzelnen monatlichen Raten müssen gleich hoch sein. Bei Inanspruchnahme der „Safety-Car-Phase“ beginnt die erste Ratenzahlung am 30. September 2021.

# Weitere Infos & Kontaktmöglichkeiten

**Finanzverwaltung** Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: [www.bmf.gv.at/ratenzahlung](http://www.bmf.gv.at/ratenzahlung)

**E-Mail**  
corona.hotline@bmf.gv.at

**Telefon**  
+43 5 0233 770

---

**BVAEB** Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)

---

**ÖGK** Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: [www.oegk.at/dienstgeber](http://www.oegk.at/dienstgeber)

| Bundesland       | E-Mail                         | Telefon             |
|------------------|--------------------------------|---------------------|
| Burgenland       | beitragseinhebung-13@oegk.at   | +43 5 0766-13       |
| Kärnten          | beitragspruefung-gpla@oegk.at  | +43 5 0766-16       |
| Niederösterreich | be@oegk.at                     | +43 5 0766-125420   |
| Oberösterreich   | beitragseinbringung-14@oegk.at | +43 5 0766-14504010 |
| Salzburg         | beitragseinhebung-17@oegk.at   | +43 5 0766-174703   |
| Steiermark       | kontoauskunft@oegk.at          | +43 5 0766-154700   |
| Tirol            | einhebung-18@oegk.at           | +43 5 0766-181900   |
| Vorarlberg       | beitragseinbringung@oegk.at    | +43 5 0766-191253   |
| Wien             | kref@oegk.at                   | +43 5 0766-11       |

---

**WKÖ** Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona)

| Bundesland          | E-Mail                   | Telefon           |
|---------------------|--------------------------|-------------------|
| WK Burgenland       | wkbgld@wkbglld.at        | +43 5 90 907 2000 |
| WK Kärnten          | sofortservice@wkk.or.at  | +43 5 90 904 777  |
| WK Niederösterreich | wknoe@wknoe.at           | +43 2742 851 0    |
| WK Oberösterreich   | service@wkooe.at         | +43 5 90 909      |
| WK Salzburg         | finanzpolitik@wks.at     | +43 662 88 88 300 |
| WK Steiermark       | rechtsservice@wkstmk.at  | +43 316 601 601   |
| WK Tirol            | rechtsservice@wktiroL.at | +43 5 90 905 1111 |
| WK Vorarlberg       | rechtsservice@wkv.at     | +43 5522 305 1122 |
| WK Wien             | Kontaktformular          | +43 1 514 50 1010 |

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: Juni 2021

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

Alle Angaben ohne Gewähr